

F 41/44.01

**Satzung
der Städtischen Musikschule
Dormagen**
vom 30.09.2019

§ 1	Name und Rechtsstellung.....	2
§ 2	Aufgaben, Angebot.....	2
§ 3	Musikschulleitung und Lehrkräfte....	3
§ 4	Beirat.....	3
§ 5	Anmeldungen.....	3
§ 6	Unterrichtszeiten, Schuljahr, Kündigung.....	3
§ 7	Teilnahmevoraussetzungen, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.....	4
§ 8	Gebühren / Zahlungspflicht / Fälligkeit.....	4
§ 9	Gebührenermäßigung und -erstattung.....	5
§ 10	Ausnahmen.....	5
§ 11	Bild- und Tonaufzeichnungen.....	6
§ 12	Inkrafttreten.....	6
	Gebührentarif.....	7
	Hinweis.....	8

Zuständigkeit: F 41/44 Bildung und Kultur / Musikschule
Ansprechpartnerin: Eva Krause-Woletz, Telefon 02133/257307

Aufgrund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Dormagen“. Sie ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Dormagen und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben, Angebot

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene (nachfolgend Kundinnen und Kunden genannt) an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
2. Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - Grundklassen-, Elementarunterricht
 - Instrumentalen, vokalen und theoretischen Gruppen- und Einzelunterricht
 - Ensemble- und Orchesterarbeit
 - Unterrichtsangebote für Menschen mit Behinderung
 - Vorberufliche Fachausbildung
 - Kurse, Workshops und (Kooperations-) Projekte, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen
 - Ticketstunden
 - Instrumentenausleihe
3. Im Rahmen des Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente gegen Gebühr zur Benutzung überlassen werden. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind von den Kundinnen und Kunden zu ersetzen. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Die Überlassungsdauer beträgt maximal drei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
4. Der Unterricht soll im Gruppenunterricht beginnen. Die Durchführung des Einzelunterrichtes ist abhängig von der Beurteilung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers im Benehmen mit der Musikschulleitung.

-
5. In begründeten Fällen kann Unterricht – im Rahmen der Ressourcen und sofern wirtschaftlich vertretbar – in häuslicher Umgebung angeboten werden. Die Unterrichtsgebühren erhöhen sich dann um 10 % zuzüglich der Fahrtkosten.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

1. Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft.
2. An der Musikschule unterrichten ausschließlich fachlich qualifizierte Lehrkräfte.

§ 4 Beirat

An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der im Rahmen seiner Geschäftsordnung an der Gestaltung der Musikschule mitwirkt.

§ 5 Anmeldungen

1. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Ebenso wenig kann die Ausleihe eines Instrumentes beansprucht werden.

§ 6 Unterrichtszeiten, Schuljahr, Kündigung

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.
2. Einschulungen zum Instrumental-, Gesangs-, Theorie- und Ergänzungsunterricht erfolgen jeweils zum 1. November und 1. Mai, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.
3. An- und Ummeldungen sowie Kündigungen für das nächste Schuljahr sind bis zum 5. März (für den 30. April) und 5. September (für den 31. Oktober) schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten.
4. Die musikalische Früherziehung beginnt im Rahmen des Grundklassenunterrichts nach den Sommerferien und dauert 22 Monate.
5. Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist aus wichtigem Grund möglich. Dies sind insbesondere Wegzug, Studium und Krankheit von mehr als vier Unterrichtsstunden in Folge sowie pädagogischen Gründe. Die Gründe sind zu belegen. Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats der Kündigung.

-
6. Kooperationsprojekte beginnen und enden in der Regel mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
 7. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen, einschließlich der beweglichen Ferientage, gelten auch für die Musikschule. Ebenso gilt die Brückentagsregelung der Stadtverwaltung Dormagen.
 8. Weiberfastnacht und Rosenmontag findet kein Unterricht statt.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Unterrichtsversäumnisse müssen grundsätzlich bei der Lehrkraft entschuldigt werden.
2. Fehlt die Entschuldigung und sind Unterrichtsversäumnisse zweimal in Folge eingetreten, ergeht die erste Mahnung. Eine zweite Mahnung wird ausgesprochen, wenn zwei weitere unentschuldigte Versäumnisse hintereinander vorliegen. Erfolgt daraufhin keine Reaktion oder annehmbare Begründung, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht zum nächsten Musikschuljahresende ausgeschlossen werden.
3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Kundinnen und Kunden sollen zur aktiven Teilnahme motiviert und angehalten werden.
4. Öffentliches Auftreten der Musikschulteilnehmer und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Absprache mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung.

§ 8 Gebühren / Zahlungspflicht / Fälligkeit

1. Für die Teilnahme am Musikschulunterricht und für die Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage zu dieser Satzung und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden zum 15. eines jeden Monats erhoben.
3. Die Kundinnen und Kunden sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter. Die Verpflichtung entsteht mit der Einschulung, der Entleihe oder des Projektbeginns und endet mit der fristgerechten Kündigung oder dem Projektende.
4. Die Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. einer vorzeitigen Beendigung, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. § 6 Ziffer 5) nicht erstattet.

-
5. Gebühren sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.

§ 9 Gebührenermäßigung und -erstattung

1. Für Einwohner der Stadt Dormagen werden die ausgewiesenen Tarife erhoben. Die Tarife aller anderen Teilnehmer liegen um 10 % höher.
2. Es gelten die Richtlinien des Familienpasses. Liegt kein Familienpass vor, gelten folgende Regelungen:

Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite Kind um 20 %. Der preiswertere Unterricht wird ermäßigt. Die Anmeldegebühr muss bezahlt werden.

3. Darüber hinaus erhalten Kundinnen und Kunden, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, auf diese eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.
4. Der Unterricht über Tickets sowie die Instrumentenausleihe werden nicht ermäßigt.

Es gilt grundsätzlich nur eine Form der Ermäßigung.

5. Pflege- und Heimkinder sind von der Gebühr befreit.
6. Erwachsene zahlen den im Gebührentarif ausgewiesenen Betrag. Befinden sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung gilt die Gebühr für Kinder und Jugendliche.
7. Für Ensembles, Workshops, Projekte und Instrumentenausleihe ist keine Anmeldegebühr zu zahlen.
8. Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtsstunden erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet. Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.
9. Bei attestierter Krankheit des Teilnehmers werden die Gebühren erstattet, wenn die Krankheit sich mindestens über vier Unterrichtsstunden erstreckt.

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbereichsleitung bzw. des/der Beigeordneten befristete Ausnahmen vom Gebührentarif zulassen.

§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Bedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt die Kundin bzw. der Kunde die Zustimmung zur Verwertung der Aufzeichnungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule Dormagen vom 16.01.2017 außer Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Min.	Monatsgebühren in Euro		Jahresgebühren in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1.	Grundklassen-, Elementarunterricht					
1.1.	Musikalische Früherziehung					
	bis 9 Schüler	45	26	je Mon., Kursdauer 22 Mon.		
	ab 10 Schüler	60				
1.2.	Babyflöhe	45	83	für 14 Unterrichtseinheiten		
1.3.	Musikflöhe I u. II	45	88	für 14 Unterrichtseinheiten		
1.4.	Instrumentenkarussell	45	28	für 16 Unterrichtseinheiten		
2.	Instrumental-, Vokalunterricht					
2.1.	Einzelunterricht					
2.1.1.	Vokal und alle Instrumente, außer Klavier	30	53	88	636	1.056
2.1.2.		40	71	117	852	1.404
2.1.3.		50	89	146	1.068	1.752
2.1.4.	Klavier	30	62	104	744	1.248
2.1.5.		40	82	140	984	1.680
2.1.6.		50	102	175	1.224	2.100
2.2.	Einzelunterricht mit Tickets (außer Klavier)					
2.2.1.	1er-Karte	30	20	26		
		40	27	35		
2.2.2.	3er-Karte	30	57	74		
		40	78	101		
2.2.3.	5er-Karte	30	95	124		
		40	130	169		
2.3.	Einzelunterricht mit Tickets (Klavier)					
2.3.1.	1er-Karte	30	21	27		
		40	28	36		
2.3.2.	3er-Karte	30	60	78		
		40	81	105		
2.3.3.	5er-Karte	30	100	130		
		40	135	176		

3.	Gruppenunterricht					
3.1.1.	Außer Klavier: Gruppe zu 2 Schülern	40	42	71	504	852
3.1.2.	Gruppe zu 3 Schülern	40	33	52	396	624
3.1.3.	Gruppe zu 4 Schülern	50	35	54	420	648
3.1.4.	Gruppe zu 5 Schülern	50	33	52	396	624
3.1.5.	Gruppe zu 6-8 Schülern	50	31	50	372	600
3.1.6.	Gruppe zu 2 Schülern (Klavier)	40	44	73	528	876
3.1.7.	Gruppe zu 3 Schülern (Klavier)	40	35	54	420	648
4.	Ensembles					
4.1.	Praktischer Ensembleunterricht als integrierter Bestandteil des Instrumental- bzw. Vokalunterrichts kostenfrei					
4.2.	Schüler ohne Unterricht an der Musikschule		12	16	144	192
5.	Weitere Unterrichtsangebote					
5.1.	Kurse, Workshops und Projekte werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgelegt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.					
5.2.	Vorberufliche Fachausbildung	125	102	185	1.224	2.220
6.	Instrumentenausleihe Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente					
6.1.	im ersten Jahr		10		120	
6.2.	im zweiten Jahr		15		180	
6.3.	ab dem dritten Jahr		30		360	
7.	Ausleihe an Dritte					
	Wird abhängig von Gegenstand, Instrument, Dauer und Zweck einzelfallbezogen von der Schulleitung festgelegt					
8.	Einmalige Anmeldegebühr:					15,00

Hinweis

Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 41/2019 vom 09.10.2019.